

1 Steckbrief zur SUP

A.1 Titel des Plans oder Programms, zu dem die SUP durchgeführt wurde:

Änderung Nr. 231 des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 - Wasserstoffanlage/ Chemiepark

A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms:

Die Borealis Agrolinz Melamine GmbH – nunmehr LAT Nitrogen Linz GmbH – hat die Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von ca. 8.600 m² im Chemiepark Linz von derzeit Bauland/ Industriegebiet in „Sondergebiet des Baulandes-Seveso III“ beantragt.
Grund dafür ist die beabsichtigte Errichtung einer Wasserstoffproduktionsanlage mit -lager. Diese Anlage soll der Erzeugung von „grünem Wasserstoff“ für die Ammoniakproduktion dienen. Es sollen mindestens 7.000 t Wasserstoff im Jahr produziert werden, der Speicher soll ca. 10 t Wasserstoff aufnehmen können. Betreiber der Anlage soll die Verbund AG sein, die die erforderliche elektrische Energie aus erneuerbarer Energie zur Verfügung stellen wird.
Die Speicheranlage fällt unter die Bestimmungen der Seveso III-Richtlinie der EU (gefahrenreineigte Betriebe). Die Neuerrichtung solcher Anlagen ist gem. § 23 Abs. 5 öö. ROG nur in einem entsprechenden Sondergebiet des Baulandes zulässig.

A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an ☒

☐ Neuerstellung

☒ Änderung bzw. Fortschreibung

A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an ☒, bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

☒ Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung

☐ Überörtliche Raumplanung

☐ Regionalpolitik und EU-Förderprogramme

☐ Abfallwirtschaft

☐ Wasserwirtschaft

☐ Tourismus

☐ Verkehr

☐ Naturschutz

☐ Bergbau, Rohstoffgewinnung

☐ Lärm, Luft, Klima

☐ Energie

☐ Land- und Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei

☐ Industrie

☐ Anderes:

A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

Öö. ROG 1994, Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne

A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Magistrat Linz; Geschäftsbereich Planung, Technik, Umwelt (PTU); Abt. Stadtplanung

A.7 Beteiligte Umweltstellen:

Sachverständige aus folgenden Bereichen:

Geschäftsbereich PTU

- Abt. Umwelttechnik

- Abt. Gewerbe- und Sicherheitstechnik

- Abt. Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich Stadtgrün und Straßenbetreuung

- Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz

- Abt. Naturkundliche Station

Amt der öö. Landesregierung

- Sachverständige aus diversen Bereichen im Zuge des "Scopings" (Bekanntgabe des Prüfumfanges) bzw. dem Stimmnahmeverfahren zur FIWPI Änderung

A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus:

z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit

Alle gem. § 33 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs.4 öö. ROG anzuhörenden Stellen (z.B. Kammern etc.) sowie „jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann“ im Zuge der Auflage des Planes und des Umweltberichtes (§ 33 Abs. 4 öö. ROG)

A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

Rechtskraft der FIWPI Änderung 28.10.2024

A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: DI Andreas Gäbler

Stelle / Abteilung: PTU / Abt. Stadtplanung

Telefonnummer: 0732 / 7070 3184

Email-Adresse: andreas.gaebler@mag.linz.at

2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

1. Beim Screening:

Gem. öö. ROG und Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne gibt es genaue Vorgaben, wann eine SUP durchzuführen ist.

In diesem Fall ist § 2 Abs. 2 lit. b der Umweltprüfungsverordnung heran zu ziehen. Demnach unterliegt die Widmung von Sondergebieten des Baulandes, die dazu bestimmt sind, Betriebe aufzunehmen, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO III-Richtlinie fallen, grundsätzlich einer SUP-Pflicht.

2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:

Es erfolgte eine Auflage des Planes gemäß Raumordnungsgesetz mit der Möglichkeit für die Öffentlichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Von Seiten Privater langte keine Stellungnahme ein. Jedoch gab es neben den im ROG vorgesehenen Festlegungen bzgl. Information der Öffentlichkeit (Kundmachung im – auch elektronischen – Amtsblatt und an der Amtstafel) keine weiteren Maßnahmen zur Information oder Einbindung der Bevölkerung.

3. Beim Scoping:

Auch der Untersuchungsrahmen („Prüfumfang“) wird gem. § 33 Abs. 2 öö. ROG in Form einer Stellungnahme von der Landesregierung bekannt gegeben (siehe Punkt 3 des Umweltberichtes).

4. Beim SUP-Umweltbericht:

Alternativenprüfung (Punkt 8 des Umweltberichtes):

Neben den Auswirkungen der geplanten Umwidmung in der letztlich umgesetzten Form ("Planungsvariante") sowie der so genannten „Null-Variante“ (Kap. 5 des Umweltberichtes) wurden in Anlehnung an das Praxisblatt 4 "Alternativenprüfung in der SUP" des BMK u.a. technologische Alternativen (verschiedene Arten der Wasserstoffherstellung) untersucht. Jedoch fließen nur "grüner Wasserstoff" aus erneuerbaren Energiequellen sowie "grauer Wasserstoff" (konventionelle Herstellung mit fossilen Energieträgern) im Rahmen der Planungsvariante bzw. der Nullvariante ein.

Da denkbare alternative Standorte innerhalb des Chemieparkes Linz keine offensichtlichen Vorteile gegenüber der Planungsvariante aufweisen, wurden solche nicht als "vernünftige Alternativen" im Sinne der SUP-Richtlinie angesehen und daher auch nicht untersucht.

Als weitere Alternative wurde jedoch die Herstellung von "grünem Wasserstoff" an einem Standort außerhalb des Chemieparkes Linz untersucht, was zusätzlich die Zuleitung des Wasserstoffes durch eine Pipeline erfordert.

Die drei verbliebenen Varianten - Planungsvariante, Nullvariante und Standort außerhalb des Chemieparkes - wurden anhand der Schutzgüter laut Anhang I der SUP-Richtlinie zusammenfassend

bewertet. Die Planungsvariante ging daraus als jene hervor, die in Summe die geringsten negativen Umweltauswirkungen bei gleichzeitig maximal positiven Effekten (CO₂ Emissionen) nach sich zieht.

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:

Diese wurde in den Umweltbericht integriert (Punkt 9), wobei wie bei allen bisherigen SUPs im Bereich der Stadtplanung darauf hingewiesen wurde, dass viele Begleit- und Minderungsmaßnahmen nicht im Raumordnungsverfahren umsetzbar sind, sondern in nachfolgenden Materieverfahren berücksichtigt werden müssen.

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:

Es konnte bereits im Vorfeld zum parallel anlaufenden Anlageverfahren insbesondere im Bereich Naturschutz (Vorkommen schützenswerter Arten) ein Informationsfluss zwischen Sachverständigen und Betreiberin hergestellt werden und diese Informationen in die Planung der Anlage bzw. des Standortes integriert werden.

7. Beim Monitoring:

Maßnahmen zur Überwachung müssen sich auf jene in nachfolgenden Materieverfahren beschränken – im vorliegenden Fall insbesondere jene im Bau-, Gewerbe- und Naturschutzrecht. Im Rahmen des oö. ROG sind keine Möglichkeiten vorgesehen, über die ohnehin in den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Möglichkeiten hinaus entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um unvorhergesehene negative Auswirkungen auf die Umwelt zu beheben.

8. Anderes:

B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

Koordination der Umweltprüfung in der Abt. Stadtplanung, präzise Fragestellungen an die Sachverständigen, Erarbeitung der Alternativenprüfung mit den Sachverständigen

B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

Der Mehrwert einer SUP entsteht nicht immer durch die ursprünglichen Absicht, die einerseits stark durch das vom österreichischen abweichende Planungsrecht anderer EU-Staaten geprägt ist, andererseits in der örtlichen Raumordnung in OÖ auf bestimmte Widmungen – hier solche für die Errichtung von Seveso III-Betrieben – abzielt. So soll die SUP ja bekanntlich schon vor der Projektkonzeption ansetzen, um Standorte bzw. Planungs- einschließlich Minderungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu vergleichen, um die Entscheidungsgrundlage für die Planung zu verbessern. Dieser "theoretische" Ansatz kam im vorliegenden Fall nur bedingt – d.h. "rückwirkend" – zur Anwendung, indem ein FIWPI Änderungsantrag aufgrund einer Projektplanung eine SUP erforderlich machte, woraufhin weitere Alternativen geprüft wurden. Außerdem hatte die "Automatik" einer SUP-Pflicht bei so genannten "Seveso-Widmungen" gem. oö. Umweltprüfungsverordnung hier den Nebeneffekt, dass besondere Prüferfordernisse im Naturschutz in Erscheinung traten (schützenswerte Arten, insbesondere die Wechselkröte), während das "auslösende" Thema Seveso III für die Umweltauswirkungen im Raumplanungsbereich praktisch keine Rolle spielte. Damit konnte der Betreiber schon frühzeitig mit diesem Thema, welches im folgenden Naturschutzverfahren zwingend zu behandeln ist, konfrontiert werden.

B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?

Die Rechtslage hinsichtlich der SUP in der örtlichen Raumordnung in OÖ wäre zu überdenken. Zwar erscheint es inhaltlich logisch, dass für Widmungen, die Seveso III-Betriebe aufnehmen können, von vornherein die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen angenommen wird. Jedoch ist wenig nachvollziehbar, dass alleine das Gefährdungspotential, welches durch die Widmung ausgelöst wird, dazu führt, dass sämtliche Schutzgüter in diesen Einzelfällen genauer auf ihre Umweltauswirkungen überprüft werden, während dies bei Projekten ohne Umwidmung oder bei Umwidmungen, die nicht unter die oö. SUP-Verordnung fallen, welche aber u.U. bei anderen Schutzgütern dieselben Auswirkungen nach sich ziehen, nicht der Fall ist. Hier wäre eine ausgewogenere und einheitliche, in sich logischere Vorgangsweise anzustreben.